



Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 1. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Hygieneregeln: Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen regelmässig die Hände mit Seife. Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

Lüften: Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten, sind alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

3. Maskentragpflicht

In den Innenräumen der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss eine Maske getragen werden. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können und über einen schriftlichen Nachweis einer Fachperson gemäss Medizinalberufegesetz verfügen.

Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, in Jugendtreffpunkten unabhängig vom Alter eine Maske zu tragen.

4. Zertifikatspflicht

Ab dem Alter von 16 Jahren müssen alle Besucherinnen und Besucher ein Covid-19-Zertifikat für Geimpfte, Genesene oder Getestete vorweisen. Dies gilt auch für helfende oder sonstige mitwirkende Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber / Veranstalter stehen.

Überprüfung der Covid-19-Zertifikate: Der Anbieter ist für die Einhaltung der Zertifikatspflicht in seinen Räumlichkeiten zuständig.

Die Gültigkeit des Covid-19-Zertifikats wird bei jedem Besuch mit der offiziellen «Swiss Covid App» überprüft. Es gelten die Zertifikate mit QR Code (CH /EU) für Geimpfte, Genesene oder Getestete.

Die Identität der betreffenden Person wird mit einem amtlichen Ausweis mit Foto überprüft. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Sie dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist: In diesem Fall müssen sie spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden.

5. Individuelle Beratungsdienste

Individuelle Beratungsdienste unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Sie sind in Innenräumen unter Einhaltung der allgemeinen Regeln durchführbar, konkret: in Innenräumen unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstands.

6. Autonome Nutzung

Bei autonomen Nutzungen gilt für Jugendliche ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.

Bei autonomen Nutzungen durch beständige Gruppen, die sich regelmässig treffen (z. B. Bandproben usw.) sind Vereinbarungen mit einer zuständigen Person möglich. Diese Person verpflichtet sich schriftlich gegenüber dem Anbieter zur Einhaltung und Überprüfung der Zertifikatspflicht. Ausschliesslich die Mitglieder der beständigen Gruppen dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gäste sind nicht zulässig.

Beständige Gruppen bis max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen und dem Anbieter bekannt sind, brauchen kein Zertifikat. In diesem Fall gelten die Maskenpflicht, die Einhaltung des Mindestabstands sowie eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel.

7. Sportliche und kulturelle Angebote

Sportliche und kulturelle Angebote in Innenräumen sind für Jugendliche ab 16 Jahren nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat möglich.

In Innenräumen besteht keine Zertifikatspflicht, wenn die Aktivitäten durch beständige Gruppen von höchstens 30 Personen in abgetrennten Räumlichkeiten ausgeübt werden (z.B. Proben oder Training). Die Personen müssen dem Anbieter bekannt sein. In den Räumen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es muss der Mindestabstand eingehalten werden und die Nutzung der Räume ist auf zwei Drittel der Kapazität beschränkt.

Es muss in den Innenräumen eine Maske getragen werden, diese darf jedoch für das Ausüben der kulturellen oder sportlichen Aktivität abgezogen werden (z.B. beim Musizieren, Singen oder Tanzen).

8. Vermietung

Werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis vermietet, gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Es braucht ein Schutzkonzept und die allgemeinen Verhaltensregeln müssen eingehalten werden.

Der Vermieter der Räumlichkeiten stellt sicher, dass der Mieter alle Vorgaben gemäss Schutzkonzept kennt.

Bei Vermietungen an beständige Gruppen mit wiederkehrender Nutzung (z. B. Chorgruppen, Tanzproben usw.) sind Vereinbarungen mit den Leitungspersonen (z.B. Tanzkursleiterin) möglich. Diese Personen verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Anbieter zur Einhaltung und Überprüfung der Zertifikatspflicht. Ausschliesslich die Mitglieder der beständigen Gruppen dürfen an den Angeboten teilnehmen. Gäste sind nicht zulässig.

Bei der Vermietung von Räumen an beständige Gruppen bis max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen und dem Anbieter bekannt sind, kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden. In diesem Fall gelten die Maskenpflicht, die Einhaltung des Mindestabstands sowie eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

9. Veranstaltungen

Innenbereich: Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Neu gilt auch für diese Veranstaltungen eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen und Rednerinnen oder Redner.

Veranstaltungen in Innenräumen *ohne Beschränkung* auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Insgesamt maximal 30 Personen (Besucherin/Besucher und Teilnehmerin/Teilnehmer)
- Es handelt sich um eine beständige Gruppe von Personen, die der Treffpunkt-Leitung bekannt ist.
- Die Einrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Es besteht Maskenpflicht und die erforderlichen Abstände werden eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Aussenbereich: Im Aussenbereich ist die Einschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit einem Covid-19-Zertifikat freiwillig.

Für Veranstaltungen draussen, die kein Covid-19-Zertifikat verlangen, gelten die bisherigen Vorgaben weiterhin:

- Bei einer Sitzpflicht sind maximal 1'000 Besucherinnen und Besucher erlaubt. Wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen, sind 500 Personen erlaubt. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass im Rahmen der Kapazitätsbeschränkungen nach Möglichkeiten ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Veranstaltungen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden müssen dem Gesundheitsdepartement über ein Online-Formular mit dem jeweiligen Schutzkonzept gemeldet werden.

Link: <https://formulare.bs.ch/gesundheits/meldeformular-veranstaltungen>.

10. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Die allgemeine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten entfällt.

Ausgenommen sind **Tanzveranstaltungen oder Partys mit Tanz**: Hier müssen auch bei Einhaltung der Zertifikatspflicht die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Die Personen müssen darüber informiert werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden und wofür sie verwendet werden. Es muss auch informiert werden, wenn die Kontaktdaten bereits vorliegen.

Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

11. Mitarbeitende

Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten. Sie müssen zudem den Schutz der Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Die Anbieter der offenen Angebote können eine Zertifikatspflicht der Mitarbeitenden einführen. Mitarbeitende müssen in den Innenräumen eine Maske tragen. Ausgenommen sind Mitarbeitende, wenn sie keinen Kontakt zu Besuchenden der Einrichtung haben und der Mindestabstand eingehalten ist.

Wir empfehlen, in den Einrichtungen serielle Betriebstests der Mitarbeitenden durchzuführen. Die Tests sind für die Einrichtung und die Mitarbeitenden kostenlos.

12. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter francesca.teichert@bs.ch oder 061 267 86 19.

13. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 1. Dezember 2021 bis auf Widerruf, jedoch bis spätestens 31. Januar 2022, und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 30. November 2021

GNR 2020-395